

Mietbedingungen der M.A.T. Objekt GmbH

- im folgenden „Vermieter“ genannt -

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Mietbedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Mieter.
2. Die Mietbedingungen haben bereits für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens Gültigkeit und werden vom Mieter mit Abgabe seines Mietantrages als verbindlich akzeptiert.

§ 2

Antragstellung

1. Mietanträge haben schriftlich unter Verwendung der Mietantragsformulare des Vermieters zu erfolgen.
2. Vornotierungen zu einem bestimmten Termin sind für beide Seiten unverbindlich und geben keinen Anspruch auf späteren Abschluss eines Mietvertrages. Dessen ungeachtet verpflichten sich beide Seiten, unverzüglich Mitteilung davon zu machen, wenn ein vornotierter Termin nicht eingehalten werden kann.
3. a) Bei erstmaliger Aufnahme der Geschäftsverbindung ist zum Zustandekommen des Vertrages die schriftliche Einigung zwischen Vermieter und Mieter über alle Einzelheiten des Vertrages erforderlich.
b) Mit Mietern, die bereits Kunden des Vermieters waren, oder denen die Mietbedingungen des Vermieters vorliegen, kommt der Vertrag bereits mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung zustande.

§ 3

Vertragsabschluss

1. Über die Annahme eines Mietantrages und die Zulassung der ihm zugrundeliegenden Veranstaltung entscheidet der Vermieter nach freiem Ermessen. Der Vermieter ist berechtigt, Anträge ohne Begründung zurückzuweisen. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.
2. Der Mietvertrag bedarf des Formulars und wird erst mit schriftlicher Bestätigung des Vermieters gültig.
3. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten Vertragsangebote des Vermieters als zurückgenommen, wenn diese nicht binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Ausfertigungsdatum des Angebotes, vom Mieter angenommen werden. Die schriftliche Annahme muss dem Vermieter binnen Zwei-Wochen-Frist zugegangen sein.
4. Aus der Vermietung zu bestimmten Zeitpunkten kann ein Anspruch auf Vermietung zu künftigen gleichen Zeitpunkten nicht hergeleitet werden.

§ 4

Vertragsgegenstand/Mietobjekt

1. Mietvertragsgegenstand ist die Anmietung von Hallen, Räumen oder Flächen.
2. Die Konkretisierung des Mietobjekts erfolgt im Mietvertrag.
3. Das Mietobjekt wird nur zu dem Zweck bereitgestellt, der durch den Mietvertrag festgelegt ist. Es wird jeweils in dem Zustand vermietet, in dem es sich befindet.
4. Beanstandungen hat der Mieter im Übergabeprotokoll schriftlich geltend zu machen.
5. Der Mieter hat nach Abschluss der Mietdauer das Objekt im gleichen Zustand zurückzugeben, in dem er das Objekt übernommen hat. Eventuell entstandene Schäden werden auf Kosten des Mieters behoben.

§ 5

Mieter/Veranstalter

1. Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumlichkeiten, bzw. auf dem gemieteten Gelände durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.
2. Eine Überlassung des Mietobjekts, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Vermieters gestattet.
3. Auf allen Werbedrucksachen, Plakaten und Eintrittskarten ist der Veranstalter anzugeben. Es entsteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstalter und Besucher, nicht zwischen Besucher und Vermieter. Durch den Abschluss des Mietvertrages kommt für die Durchführung einer Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter zustande.
4. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für die gesamte Dauer der Mietzeit für den Vermieter erreichbar sein muss.

§ 6

Zweck und Ablauf der Veranstaltung

1. Der Mieter hat vor oder bei Abschluss des Mietvertrages dem Vermieter genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung zu geben. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung hat der Mieter eine schriftliche Organisationsübersicht vorzulegen.
2. Der Vermieter ist nach DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert und einem entsprechend hohen Qualitätsmanagementsystem verpflichtet, dass Klarheit und Wahrheit bei veröffentlichten Aussteller-, Flächen- und Besucherangaben einschließt. Spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung meldet der Mieter/Veranstalter die o. g. Angaben nachprüfbar für statistische Zwecke dem Vermieter.
3. Veranstaltungsinhalte oder Exponate, die mit dem Veranstaltungsthema in keinem Zusammenhang stehen, dürfen vom Mieter nicht zugelassen werden. In Zweifelsfällen hat sich der Mieter mit dem Vermieter entsprechend abzustimmen.

§ 7

Miet- und Nebenkosten, Sicherheitsleistung

1. Neben der vereinbarten Raum- bzw. Platzmiete hat der Mieter die Kosten für sonstige genutzte Baulichkeiten, Serviceeinrichtungen, Ausstattungsgegenstände, technische Einrichtungen und alle anfallenden Nebenkosten für Heizung, Strom, Wasser, Reinigung, Müllentsorgung, Bewachung, Sanitätsdienst, Feuerwehr, Ordnungskräfte, Hallenmeister usw. sowie für bestellte oder notwendig gewordene Dienstleistungen des Vermieters oder Dritter zusätzlich zu tragen. Dies gilt auch für den erforderlichen technischen Personaleinsatz von Seiten des Vermieters.
2. Der Vermieter ist berechtigt, gleichzeitig mit der Miete eine Vorauszahlung auf die zu erbringenden Leistungen und zu erwartenden Nebenkosten und eine angemessene Sicherheitsleistung in Form von Bargeld oder durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu verlangen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Veranstaltung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Räume, Einrichtungen und Leistungen anhand der gültigen Preisliste.
3. Verändert sich der Preis eines einzelnen Kostenelements (zum Beispiel eines Vorproduktes oder mehrerer) um mehr als 5 % innerhalb eines Jahres vor der jeweiligen Veranstaltung, so verändert sich auch der Preis des Endproduktes, jedoch nur insoweit als sich die bei dem jeweiligen Vorprodukt eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endproduktes auswirkt.

§ 8

Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarte Miete sowie Vorauszahlungen auf sonstige Leistungen und Nebenkosten sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, fällig vor der Veranstaltung in drei Raten entsprechend der im Mietantrag vereinbarten Termine. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Vermieters.
2. Sicherheitsleistungen oder Bürgschaftserklärungen müssen spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss oder bis zum vereinbarten Termin beim Vermieter vorliegen
3. Alle sonstigen Leistungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
4. Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
5. Für jede Mahnung wird eine Kostenpauschale erhoben.
6. Überschreitet der Mieter einen Zahlungstermin, so ist der Vermieter ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen.
7. Die Übergabe des Mietobjektes erfolgt nur bei nachgewiesenem kompletten Ausgleich der aus dem Mietvertrag entstandenen Forderungen.

§ 9

Anmeldung von Veranstaltungen

Beachtung von Gesetzen und behördlichen Vorschriften, Steuern und GEMAGebühren

1. Sämtliche behördlichen und polizeilichen Genehmigungen sind vom Mieter zu beantragen und einzuholen. Diese Verpflichtungen müssen spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung erfüllt sein. Die Nachweise sind dem Vermieter auf Verlangen bei Übernahme des Mietobjektes vorzulegen. Von den zuständigen Behörden erteilte Auflagen sind strikt zu erfüllen. Der Veranstalter verpflichtet sich, Rücksprache mit dem Ordnungsdienst zu halten.
2. Steuern und GEMA-Gebühren führt der Mieter selbst ab.
3. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung, des Nichtraucherschutzgesetzes etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
4. Der Mieter hat bei den Veranstaltungen die zulässigen Immissionsschutzrichtwerte der Nachbarschaft und die jeweils bestehende städtische Polizeiverordnung zum Schutz vor Lärmbelästigung einzuhalten.
5. Etwaige Schadensersatzansprüche, die aus Verstößen gegen Ziffer 1-4 entstehen, treffen ausschließlich den Mieter.

§ 10

Werbung, Medienrechte

1. Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters, in den Räumen und auf dem Gelände des Vermieters bedarf sie der besonderen Einwilligung des Vermieters.
2. Das zur Verwendung anstehende Werbematerial ist vor Veröffentlichung und Ausgabe dem Vermieter vorzulegen. Dieser ist berechtigt, das Werbematerial für die Veröffentlichung abzulehnen, wenn es den Werbeinteressen des Vermieters widerspricht, anstößig wirkt oder gegen behördliche Anordnungen verstößt.
3. Gesetzliche Plakatierungsvorschriften sind vom Mieter einzuhalten.
4. Die Übertragung bzw. Aufnahme der Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen, Film und Wochenschauen bedarf der vorherigen Erlaubnis des Vermieters. Für die Erlaubnis ist in der Regel ein Entgelt zu zahlen. Das Nähere ist in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.
5. Der Vermieter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von den Veranstaltungen des Mieters anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden.

§ 11

Bewirtschaftung

1. Die Rechte der gesamten Bewirtschaftung (Catering, Parkplätze, Garderoben, Toiletten u.a.m.) bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten des Vermieters, verbleiben beim Vermieter, ohne das daraus finanzielle Ansprüche des Mieters hervorgehen. Dies gilt insbesondere für jeglichen gastronomischen Bedarf – Getränke, Speisen, Tabak, Eis, Süßwaren etc. Der Bedarf muss mit dem Vermieter vorab abgestimmt werden.
2. Bei allen Veranstaltungen sind Abfälle zu vermeiden sowie nicht vermeidbare Abfälle nach verwertbaren und nichtverwertbaren Abfällen getrennt zu sammeln. Es gilt die jeweils gültige Fassung der städtischen Abfallsatzung. Insbesondere sind Speisen und Getränke in Mehrweggeschirr abzugeben und Spüleinrichtungen zur Erfüllung der Hygienevorschriften bereitzustellen.
3. Nach besonderer Vereinbarung wird im Einzelfall dem Mieter gegen Bezahlung gestattet, auf dem Gelände oder in Räumlichkeiten des Vermieters Programme, Tonträger bzw. Waren aller Art selbstständig zu verkaufen bzw. verkaufen zu lassen. Dies gilt auch für die gastronomische Bewirtschaftung.
4. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom Mieter mindestens 20 % des getätigten Bruttoumsatzes zu entrichten. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, eine Berechtigung zum Verkauf der genannten Waren ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.
5. Darüber hinaus gehende Regelungen bedürfen der Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter.

§ 12

Parkplätze

1. Der Umfang der voraussichtlich benötigten Parkplätze ist mit dem Vermieter rechtzeitig abzuklären. Der Vermieter steht nicht dafür ein, dass Parkplätze in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.
2. Der Vermieter entscheidet, welche Parkplätze zur Verfügung gestellt werden.
3. Je nach Umfang und Zeit der Veranstaltung kann der Vermieter zur Auflage machen oder zu Lasten des Mieters anordnen, dass der Parkplatz durch die erforderliche Anzahl von Kräften des Wach- und Kontrolldienstes besetzt wird, um dort Beeinträchtigungen und Störungen zu vermeiden. Der Mieter hat einen Kontrolldienst zu beauftragen, der zuverlässig und vom Vermieter zugelassen ist.

§ 13

Abgrenzung der Mietflächen

Die nicht angemieteten Teile des Ausstellungsgeländes sind vom Mieter durch Sicherungsmaßnahmen – Drahtgitter oder Zäune – so vom eigentlichen Veranstaltungsbereich abzugrenzen, dass Objektbeschädigungen vermieden werden und der Verkehrssicherungspflicht voll genügt ist.

§ 14

Hausrecht

Der Vermieter bzw. die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern im Mietobjekt das Hausrecht aus, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mieter zusteht. Den Anordnungen des Personals des Vermieters ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.

§ 15

Ordnung und Sicherheit

1. Der Vermieter übergibt dem Mieter ein Sicherheits- und Notfallkonzept für Veranstaltungen auf dem Messegelände. Der Mieter unterweist alle seine Mitarbeiter und bestätigt aktenkundig die Anerkennung und Befolgung der dort festgelegten Maßnahmen.
2. Zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit wird ein Ordnungs- und Sicherheitsdienst (24-Stunden-Dienst ab Aufbau, über Veranstaltung bis Abbau) vom Vermieter zu dem in der Preisliste festgesetzten Stundensatz bereitgestellt. Auf die Bestellung von Ordnungs- und Sicherheitspersonal kann grundsätzlich nicht verzichtet werden, eine Übertragung nur auf Mieter-/Veranstalterpersonal ist nicht möglich.
3. Die Anzahl der zu beauftragenden Ordnungs- und Sicherheitskräfte richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung; sie wird vom Vermieter im Voraus festgelegt und dem Mieter mitgeteilt. Der Mieter kann zusätzlich notwendige Sicherheitskräfte beim Vermieter anfordern oder ein geeignetes Unternehmen beauftragen.
4. Zur medizinischen Absicherung der Veranstaltung ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ein Sanitätsdienst/Retungskräfte/Notarzt durch den Mieter zu bestellen bzw. wird dieser vom Vermieter zu dem in der Preisliste festgesetzten Stundensatz od. lt. Angebot bereitgestellt.
5. Bei Veranstaltungen in der Halle ist während der Auf- und Abbauphase und während der gesamten Dauer der Veranstaltung grundsätzlich ein Hausmeister des Vermieters einzusetzen. Die Kosten hierfür werden zu dem in der Preisliste festgesetzten Stundensatz dem Mieter in Rechnung gestellt.
6. Der Veranstalter verpflichtet sich die Statik einzuhalten sowie eine statische Berechnung vorzulegen.

§ 16

Zutrittsregelungen

1. Den Beauftragten des Vermieters ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter für dessen Personal Eintrittsausweise zur Verfügung zu stellen. Die Empfänger der Eintrittsausweise haben keinen Anspruch auf Sitzplätze.
2. Der Polizei, der Feuerwehr, dem Sanitätsdienst sowie Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gestatten. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.
3. Dem Mieter, dessen Mitarbeitern und Veranstaltungsbesuchern ist das Betreten interner Betriebsräume wie Werkstatt, Lagerräume usw. nicht gestattet. Zum Bühnenbereich, den Regie- und Umkleieräumen haben nur die mit der unmittelbaren Abwicklung der Veranstaltung beauftragten Personen Zutritt.
4. Der Mieter hat für die gesamte Dauer der Mietzeit sämtliche Zugänge zu sichern.

§ 17

Einbringung von Einrichtungen und Geräten

1. Soweit sich die Einbringung von Einrichtungen und Geräten nicht bereits notwendig aus Art und Zweck der Veranstaltung ergibt, bedarf sie der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vermieters.
2. Für eingebrachte Sachen besteht kein Versicherungsschutz. Dem Mieter wird empfohlen, Versicherungen gegen Einbruchs-, Diebstahl-, Feuer-, Wasserschaden etc. selbst abzuschließen.

§ 18

Einteilungs- und Aufbaupläne

Der Mieter hat rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn, Hallenaufteilungs- und Standeinteilungspläne zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für Aufbauten und umfangreiche Dekorationen. Aus diesen Plänen müssen die Gänge und deren Abmessungen, die Kojenaufbauten (Stellwände) und die Ausgänge genau ersichtlich sein. Die genehmigten Aufbau- und Bestuhlungspläne dürfen nur nach Absprache mit dem Vermieter, dem Amt für Brandschutz und dem Bauordnungsamt geändert werden.

§ 19

Technische Aufbaurichtlinien und Sicherheitsvorschriften

1. Bei der Planung und Durchführung von Veranstaltungen sind alle die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden und sonst einschlägigen Vorschriften, Genehmigungsvorbehalte, Anzeigepflichten und ähnliches zu beachten (z. B. Gewerbeberechtigt, Feuerschutz, Sanitätsführung, Verkehrsführung, Bereitstellung von Parkraum).
2. Um den Mindestanforderungen eines kontinuierlichen Veranstaltungsablaufs gerecht zu werden, übernimmt der Mieter die vom Vermieter angebotenen Serviceleistungen zum Messebau, Standbewachung, Einlass, Kassierung und Reinigung. Anderweitige Regelungen bedürfen der Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter.
3. Der Mieter steht dafür ein, dass die technischen Aufbaurichtlinien und Sicherheitsvorschriften von ihm und seinen Beauftragten eingehalten werden. Der Mieter verpflichtet sich, während des Betriebes insbesondere bei Musikveranstaltungen die Schallschutztüren ständig geschlossen zu halten. Dies gilt auch bei Proben bzw. Soundchecks. Vom Mieter genannte Lautstärkeobergrenzen sind verpflichtend einzuhalten.
4. Die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Nägel, Schrauben, Nieten, Krampen, Ösen etc. dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen, bzw. geschraubt werden. Ferner ist nur völlig rückstandslos entfernbares Klebeband (insbesondere bei Teppichverlegung) zu verwenden.
5. Zur Vermeidung von Geländeschäden und Schäden an den unterirdischen Versorgungsleitungen sind für die Errichtung von Leichtbauhallen (Zelte) vom Mieter nur solche Unternehmen zu beauftragen, die mit den Örtlichkeiten vertraut und vom Vermieter zur Durchführung der Arbeiten zugelassen sind.
6. Sämtliche Veränderungen, Einbauten, Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Vermieters und erfolgen auf Kosten des Mieters. Dieser trägt auch die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.
7. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge.
8. Werden bei Veranstaltungen Nebelanlagen, Hazer, Pyrotechnika, offenes Feuer oder sonstige Rauch oder Nebel erzeugende Geräte eingesetzt, so ist dies dem Vermieter mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung anzuzeigen. Der Vermieter bestellt einen

Brandsicherheitsdienst auf Kosten des Mieters. Die Nutzung von Pyrotechnika ist durch den Mieter schriftlich bei den zuständigen Behörden und Ämtern anzumelden.

9. Sollten die gemieteten Räume über eine Brandmeldeanlage verfügen, so trägt der Mieter sämtliche Kosten, die aus einem ausgelösten Alarm entstehen
10. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände gemäß den DIN-Vorschriften verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren.
11. Wegen der Aufstellung von besonders schweren Gegenständen, die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigen, ist mit dem Vermieter rechtzeitig zu verhandeln.

§ 20

Bedienung technischer Einrichtungen und Benutzung von technischem Gerät des Vermieters

1. Die Benutzung von technischem Gerät des Vermieters durch den Mieter ist erlaubnis- und entgeltpflichtig. Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch das Personal des Vermieters, das insoweit den Weisungen des Mieters unterstellt wird.
2. Werden Einrichtungen ohne Vereinbarung benutzt, so ist der Mietzins nach den geltenden Mietsätzen zu entrichten oder sowie Mietsätze nicht festgesetzt sind, ein von dem Vermieter zu bestimmender angemessener Mietzins zu zahlen. Die Rechtswidrigkeit der Inanspruchnahme bleibt hiervon unberührt.
3. Bei Benutzung eines Gabelstaplers geht das Be- und Entladerrisiko zu Lasten des Mieters.
4. Der Mieter hat auf die ordnungsgemäße Ausfertigung von Lieferscheinen oder Arbeitsberichten zu achten und diese bei Beendigung der einzelnen Einsätze sofort zu unterschreiben.

§ 21

Versorgungsanschlüsse

1. Die vorhandenen Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser können vom Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter und dem zuständigen Vertragsunternehmen genutzt werden.
2. Weitere Anschlüsse für Strom, Wasser und Abwasser sowie Telefon sind vom Mieter auf dessen Rechnung nach Rücksprache mit dem Vermieter gesondert zu beantragen.
3. Die Installation weiterer Versorgungsanschlüsse für Strom und Wasser ist nur über den Vermieter durchführen zu lassen. Sämtliche Installationen müssen durch das zuständige Vertragsunternehmen abgenommen werden.

§ 22

Haftung des Mieters

1. Der Mieter trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung.
2. Der Mieter haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden der Parteien oder Dritter, die durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
3. Der Mieter übernimmt die dem Vermieter obliegende Haftpflicht und besonders die Verkehrssicherungspflicht.
4. Der Mieter stellt den Vermieter und dessen Erfüllungsgehilfen von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei. Erstattungsfähig sind auch die Kosten des Vermieters für Rechtsverfolgung und -verteidigung.
5. Der Mieter ist verpflichtet, eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden abzuschließen und dem Vermieter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen. Legt der Mieter eine solche nicht vor, so ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters eine entsprechende Versicherung in Auftrag zu geben.
6. Wird durch Schäden an der Mietsache oder deren notwendige Beseitigung die Neuvermietung des Mietobjektes behindert, so haftet der Mieter für den entstehenden Mietausfall einschließlich etwaiger Folgeschäden.
7. Es genügt der Nachweis der Schadensfeststellung. Ist streitig, ob der Mieter für den Schaden einzustehen hat, so trifft den Mieter die Beweislast.
8. Der Vermieter veranlasst die Behebung der Schäden auf Kosten des Mieters.

§ 23

Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet für eigenes grobes Verschulden und dem seiner leitenden Angestellten.
2. Daneben haftet der Vermieter dem Grunde nach:
 - a) bei schuldhaften Verletzungen der von ihm übernommenen vertraglichen Hauptpflichten;
 - b) außerhalb solcher Pflichten auch für grobes Verschulden seiner einfachen Erfüllungsgehilfen.
3. Ist eine Haftung gemäß Ziffer 2 dem Grunde nach gegeben, beschränkt sich die Haftung der Höhe nach auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.
4. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen oder Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Vermieter lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind. Durch Arbeitskampf verursachte Schäden hat der Vermieter nicht zu vertreten.
5. Für eingebrachte Gegenstände des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer übernimmt der Vermieter keinerlei Haftung.
6. Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

§ 24

Pfandrecht

1. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und die daraus entstehenden Kosten steht dem Vermieter an allen eingebrachten Gegenständen neben dem Vermieterpfandrecht ein darüber hinausgehendes Pfandrecht, ohne die Einschränkungen des Vermieterpfandrechts, zu.
2. Der Vermieter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Mieter eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Mieters sind oder seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt unterliegen. Wird das Pfandrecht ausgeübt, so ist dies dem Mieter mitzuteilen. Das Pfandgut darf in diesem Falle vom Mieter weder während noch nach Beendigung der Veranstaltung abtransportiert werden, sondern ist dem Vermieter zu übergeben. Die Entfernung gilt als Bruch des Pfandrechts.

§ 25

Rücktritt vom Vertrag

- Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche ist der Vermieter berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn:
 - die vom Mieter zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) trotz Nachfristsetzung nicht rechtzeitig entrichtet worden sind;
 - durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt erfolgt oder ernsthaft zu befürchten ist;
 - die für diese Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen;
 - die Haftpflichtversicherung trotz Nachfristsetzung nicht nachgewiesen wird;
 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter erfolgen oder wenn über dessen Vermögen das Konkursverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird;
 - die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt;
 - der Mieter über den Zweck der Veranstaltung bei Vertragsabschluss falsche Angaben gemacht hat;
 - der Mieter trotz Abmahnung gegen Bestimmungen des Mietvertrages verstößt.
- Macht der Vermieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet und der Vermieter so zu stellen, wie er im Falle der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung gestanden hätte. Ersparte Aufwendungen des Vermieters sind anzurechnen.
- Führt der Mieter die Veranstaltung aus irgendeinem, vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund nicht durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, so bleibt er zur Zahlung der gesamten Miete incl. anfallender Nebenkosten verpflichtet; ersparte Aufwendungen des Vermieters sind anzurechnen.
- Der Mieter ist verpflichtet, Folgeschäden zu ersetzen. Hierzu zählen auch Schadensersatzansprüche des Pächters des gastronomischen Bereichs sowie Auslagen und Kosten aus der Rücknahme bereits verkaufter Karten.

§ 26

Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 27

Ausfall der Veranstaltung wegen höherer Gewalt

Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist hierbei der Vermieter unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den überlassenen Einrichtungsgegenständen anmaßt. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 28

Störung, Unterbrechung und Abbruch von Veranstaltungen

- Zeigt sich im Laufe der Veranstaltung ein Mangel der Mietsache oder werden Vorkehrungen zu deren Schutz gegen Gefahren erforderlich, so hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen. Das Gleiche gilt, wenn sich ein Dritter ein Recht an den überlassenen Einrichtungsgegenständen anmaßt. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- Wenn Gefahr für Personen oder Sachen besteht, ist der Vermieter berechtigt, die Veranstaltung zu unterbrechen oder abzubreaken. Dies gilt insbesondere bei Bombendrohungen oder gefährlichem Verhalten von Besuchern. Der Vermieter wird nach Möglichkeit – wenn es die Umstände erlauben – eine vorherige Abstimmung mit dem Mieter und den Sicherungskräften von Polizei und Feuerwehr herbeiführen.
- Der Mieter bleibt im Falle von Unterbrechungen oder Abbruch der Veranstaltung verpflichtet, die vereinbarte Miete und die Nebenkosten zu zahlen. Entschädigungsansprüche des Mieters gegen den Vermieter sind ausgeschlossen.

§ 29

Rückgabe des Mietobjektes

- Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume und Flächen zu dem im Mietvertrag genannten Zeitpunkt vollständig geräumt sind. Alle eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen hat der Mieter auf eigene Kosten fristgemäß zu entfernen.
- Der Mieter hat das gesamte Mietobjekt gereinigt und in einwandfreiem, ursprünglichem Zustand zurückzugeben.
- Die Rückgabe hat im Rahmen einer gemeinsamen Abnahme des Mietobjektes zu erfolgen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu protokollieren. Erfolgt eine gemeinsame Abnahme nicht, so haftet der Mieter in jedem Fall für alle Schäden und Verluste bis zur endgültigen Räumung der Mietsache.
- Der vertraglich vereinbarte Rückgabetermin ist im Hinblick auf mögliche Anschlussveranstaltungen ein Fixtermin. Zeigt die Mietsache zum vertraglich vereinbarten Rückgabetermin Schäden oder wurde sie nicht rechtzeitig geräumt oder gereinigt, ist der Vermieter berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters in Auftrag zu geben, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

§ 30

Verleih von Mietmöbeln und sonstiger Ausstattung

- Alle Angebote des Vermieters sind freibleibend und bis zur Auftragserteilung frei widerruflich. Inhalt und Umfang der Leistungserbringung werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt.
- Möbel und sonstige Ausstattungen werden in mittlerer Qualität geliefert; zulässige Gebrauchsspuren können sichtbar sein. Wünscht der Vermieter ausdrücklich Neuware, so ist dies nur nach gesonderter Vereinbarung und Bestellung möglich.
- Der Vermieter ist berechtigt, im Falle von nicht lieferbaren Artikeln gleichwertige Ersatzlieferungen vorzunehmen. Abweichungen in Abmessung, Gewicht und Farbe bleiben vorbehalten, sofern diese als gering anzusehen sind, der Handelsüblichkeit entsprechen und die Funktionalität nicht einschränken.
- Der Mieter kann den Mietvertrag für Möbel und sonstige Ausstattung nach Reservierung und vor Beginn der Mietzeit kündigen. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, folgende Abstandssumme zu zahlen: 75 % des Mietpreises, wenn die Kündigung weniger als 7 Tage vor dem Mietbeginn erfolgt, 50 % des Mietpreises, wenn die Kündigung 14 Tage vor Mietbeginn erfolgt, und 25 % des Mietpreises bis 4 Wochen vorher.
- Nachbestellungen vor Ort werden nur unter Vorbehalt entgegengenommen. Ist die Nachbestellung ausführbar, erfolgt die Ausführung nur gegen Barzahlung.
- Im Falle des Verkaufs bleiben sämtliche vom Vermieter gelieferten Gegenstände bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie aller bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Mieter Eigentum des Vermieters.
- Der Mieter haftet für jede Beschädigung oder Verlust des Mietgutes bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit.

- Bei Anbringung von Werbematerialien auf dem Mietgut darf nur leicht entfernbares Material verwandt werden und keinesfalls Nägel, Schrauben, Leim oder sonstige schwer zu entfernende Stoffe. Angebrachte Werbung etc. ist vor Rückgabe restlos zu entfernen.
- Falls keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, sind die dem Vermieter überlassenen Gegenstände im Rahmen einer Ausstellungsversicherung zu versichern. Der Vermieter behält sich vor, das Mietgut gegen Diebstahl zu versichern und hierfür eine Prämie in Höhe von 8 % des Mietwertes in Rechnung zu stellen. Eine Verpflichtung des Vermieters hierzu besteht jedoch nicht.
- Schadensersatzansprüche des Mieters jeder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, gleichgültig ob mittelbare oder unmittelbare Schäden, Sachschäden oder Personenschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, auf Seiten des Vermieters liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor. Der Vermieter haftet nicht in Fällen höherer Gewalt. Während der Dauer einer Veranstaltung ist eine Haftung des Vermieters vollständig ausgeschlossen.

§ 31

Außerhauslieferungen

- Bei Außerhauslieferungen bedürfen Liefertermine oder -fristen sowie die Nennung der Lieferanschrift der Schriftform. Die Auslieferung erfolgt ab Lager bzw. Standort. Wünscht der Mieter Anlieferung durch den Vermieter an eine vom Mieter anzugebende Anschrift, so kann der Mieter dem Vermieter die dadurch anfallenden Kosten (Verpackung, Transport etc.) in Rechnung stellen. Bei Abholung durch den Mieter übernimmt der Mieter das Be- und Entladen.
- Der Mieter hat bei der Anlieferung anwesend zu sein und die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und erkennbare Mängel zu untersuchen und ggf. innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. Beanstandungen sind auf dem Lieferschein zu vermerken, ohne dies verliert der Mieter jegliche Ansprüche gegenüber dem Vermieter. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen und werden vom Mieter nicht anerkannt. Falls der Mieter oder ein von ihm beauftragter Vertreter nicht bei der Anlieferung anwesend sein kann, kann der Vermieter das Mietgut am Ort der Aushändigung hinterlassen. In diesem Fall erkennt der Mieter die ordnungsgemäße und vollständige Lieferung an.
- Im Bedarfsfall wird der Vermieter vor Aushändigung des Mietgutes eine Kautions in angemessener Höhe beanspruchen. Wird nach Ablauf der Mietdauer eine Verlängerung vereinbart, so steht diese Verlängerung unter der Bedingung, dass der Mieter erneut eine Kautions in angemessener Höhe zahlt. Die Höhe der Kautions beträgt mindestens das 1,5fache des Mietwertes. Die Kautions dient sowohl zur Sicherung des Verlust- und Beschädigungsrisikos als auch zur Deckung des Mietpreises. Die Kautionssumme wird baldmöglichst zurückerstattet oder verrechnet, sobald feststeht, dass die vom Mieter zu erbringenden Leistungen vollständig erbracht worden sind.
- Der Mieter verpflichtet sich, nach Ablauf der Mietzeit die Mietgegenstände im gleichen Zustand, wie übernommen an den Vermieter zurückzugeben. Ist eine Abholung durch den Vermieter vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, das Mietgut abholfertig bereit zu halten.
- Alle Gegenstände müssen gereinigt zurückgegeben werden. Erfolgt dies nicht, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters eine Reinigung durchzuführen.
- Besteht die Lieferung aus einer Vielzahl von Einzelteilen und ist die vollständige Kontrolle zum Zeitpunkt der Rücknahme nicht möglich, so akzeptiert der Mieter, dass die endgültige Zählung und Schadenfeststellung erst in den Räumen des Vermieters stattfindet. Der Vermieter stellt sicher, dass in der Zeit von der Abholung bis zur Zählung im Werke keine Verluste stattfinden können.
- Ist ein fester Rückgabetermin nicht vereinbart worden oder ist die Möglichkeit vorzeitiger Rücknahme vereinbart, so ist der Mieter verpflichtet, das Rücknahmeverlangen mindestens 48 Stunden vor der tatsächlichen Rücknahme schriftlich vorzubringen. Sonn- und Feiertage sowie Samstage bleiben bei der Berechnung dieser Frist unberücksichtigt.
- Gibt der Mieter das Mietgut nicht nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so hat er für jede angefangene Mieteinheit bis zur Rückgabe an den Vermieter Nutzungsentgelt in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Kommt der Mieter seiner Rückgabeverpflichtung trotz Fristsetzung gemäß § 326 BGB nicht nach, kann der Vermieter Schadensersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten eines neuwertigen Mietgegenstandes für den nicht zurückgegebenen Mietgegenstand geltend machen. Weitere Schadensersatzansprüche des Vermieters, die auf der vom Mieter zu vertretenden verspäteten Rückgabe beruhen, bleiben hiervon unberührt.

§ 32

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist SMANDANT.ORTS. Dies gilt, wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat und auch für den Fall, dass Ansprüche im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.
- Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- Im Falle der Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende Regelung treffen.